

Beschlussvorlage		22.05.2023	76/2023		
Bezeichnung			ö	nö	öbF
Kooperationsvereinbarung mit dem Landkreis Hameln-Pyrmont zur Aufgabenwahrnehmung in der Kindertagesbetreuung und Jugendarbeit			X		
Beratungsfolge		Abstimmungsergebnis			
Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth	
Ausschuss für Familie, Kindertagesstätten, Schulen und Sport	07.06.2023	siehe Seite 4			
Ausschuss für Finanzen, Personal und Wirtschaft	15.06.2023	Siehe Seite 4			
Verwaltungsausschuss	21.06.2023	beschlossen			
Rat	04.07.2023	36	0	1	

Beteiligte Organisationseinheiten	Unterschriften
14 Finanzen	

Unterschriften				
Abteilungsleitung	Fachbereichsleitung	Dezernatsleitung	Fachbereichsleitung 1	Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag	76/2023
<ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="201 240 1490 371">1. Der Rat der Stadt Hameln stimmt dem Abschluss der als Anlage beigefügten Fortschreibung der Kooperationsvereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben in der Kindertagesbetreuung und Jugendarbeit zwischen der Stadt Hameln und dem Landkreis Hameln-Pyrmont für die Zeit vom 01.08.2024 bis 31.12.2025 zu. <li data-bbox="201 410 1490 508">2. Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit dem Landkreis Hameln-Pyrmont und den anderen kreisangehörigen Städten und Gemeinden eine neue Kooperationsvereinbarung auf Basis eines anderen Berechnungsmodells, gültig ab dem 01.01.2026, zu erarbeiten. 	
Begründung	76/2023
<p data-bbox="145 637 1490 750">Zum 01.01.2019 trat die aktuelle Kooperationsvereinbarung mit dem Landkreis Hameln-Pyrmont zur Wahrnehmung der Aufgaben in der Kindertagesbetreuung und Jugendarbeit mit einer Mindestlaufzeit von 4,5 Jahren in Kraft.</p> <p data-bbox="145 757 1490 870">Die finanziellen Auswirkungen waren bis zum 31.12.2022 fest vereinbart; zum 01.01.2023 erfolgte eine Neufestsetzung infolge neuer Tarifabschlüsse, der Auswirkungen der KiTa-Bedarfsplanung sowie aufgrund der Veränderungen des Baukostenindex.</p> <p data-bbox="145 916 1490 1075">Nach vorheriger Abstimmung im Kreis der Hauptverwaltungsbeamten aller kreisangehörigen Kommunen wurde, wie bekannt, im Einvernehmen mit dem Landkreis Hameln-Pyrmont die eigentliche Kündigungsfrist zum 31.12.2022 ausgesetzt und eine Sonderkündigungsfrist zum 31.07.2023 mit Wirkung zum 31.07.2024 vereinbart.</p> <p data-bbox="145 1120 1490 1279">Anlehnend an die durchschnittliche Defizitentwicklung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden wurde mit dem Landkreis über eine Steigerung des Zuschusses jährlich in Höhe von 12 % gegenüber der Vorjahreszahlung für die Zeit vom 01.08.2024 bis 31.12.2025 verhandelt (vgl. auch nicht-öffentliche Sitzung des FKSS-A am 02.02.2023).</p> <p data-bbox="145 1285 1490 1467">Darüber hinaus wurde von den kreisangehörigen Kommunen das Ziel definiert, ein neues Berechnungsmodell für die Kostenbeteiligung des Landkreises mit Wirkung vom 01.01.2026 zu erarbeiten, welches im Ergebnis eine konkrete prozentuale Beteiligung des Landkreises an den Gesamtkosten vorsehen sollte. Hintergrund dieser Überlegungen ist insbesondere das Ziel, eine bestmögliche vergleichbare Kostentransparenz zu schaffen.</p> <p data-bbox="145 1474 1490 1587">Zwischen dem Landkreis und den Hauptverwaltungsbeamten der kreisangehörigen Kommunen besteht Einvernehmen, sich diesbezüglich intensiver mit dem Berechnungsmodell im Landkreis Osnabrück auseinanderzusetzen.</p> <p data-bbox="145 1594 1490 1753">Dort hat man sich auf eine Förderung auf Grundlage der notwendigen Ist-Kosten für den laufenden Betrieb inklusive Verwaltungskosten abzüglich aller Erlöse aus Landesförderung, Elternbeiträge und Zuschüsse der Träger verständigt. Die Bezuschussung erfolgt dann auf Basis einer jährlichen Spitzabrechnung (Netto-Ist-Kosten des jeweiligen Vorjahres).</p> <p data-bbox="145 1759 1490 1828">Dieses Modell würde insbesondere eine Konkretisierung der Zuschüsse des Landkreises für jede einzelne Kommune und eine Kostenplausibilität für beide Parteien bewirken.</p> <p data-bbox="145 1873 1490 1941">Nach intensiven Verhandlungen mit dem Landkreis konnte nun folgendes Gesamtergebnis erzielt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="201 1986 1490 2118">- Die Kooperationsvereinbarung wird bis zum 31.12.2025 fortgeschrieben. Fachlich-inhaltliche Anpassungen erfolgen nicht. Aufgrund der sehr globalen Ausführungen bzgl. der übertragenen Aufgaben im Kontext Kindertagespflege sollen lediglich Konkretisierungen einvernehmlich abgestimmt werden. 	

- Für die Zeit vom 01.08.2024 bis 31.12.2024 erhöht sich der Betriebskostenzuschuss KiTa seitens des Landkreises an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden von 7,596 Mio. Euro um 404.000 Euro auf 8,0 Mio. Euro und für das Jahr 2025 um weitere 600.000 Euro auf 8,6 Mio. Euro.
- Alle konsumtiven Zahlungen erhöhen sich in der Laufzeit nochmals, sofern der lineare Tarifabschluss eine Steigerung von mehr als 3 % vorsieht. Etwaige Einmalzahlungen werden nicht zusätzlich berücksichtigt.
- Sollte der Baukostenindex für das 2. Quartal 2024 im Vergleich zum Mittelwert des Vorjahres um mehr als 5 % jährlich steigen, wird von Seiten des Landkreises eine Anpassung der investiven Kosten, zum 01.01.2025, mit dem Stand des 2. Quartals 2024 vorgenommen. Dies gilt umgekehrt auch bei einer Senkung des Baukostenindex um mehr als 5 % bezogen auf die gleichen Zeiträume.
- Diese Regelungen werden verbunden mit der Zusicherung, dass
 - o gemeinsam eine neue Kooperationsvereinbarung, gültig ab 01.01.2026, auf Basis eines anderen Berechnungsmodells erarbeitet werden soll. Auf der Grundlage vereinheitlichter Betriebsführungsverträge sollen einheitliche Kosten die Grundlage nach dem Muster des „Osnabrücker Modells“ bilden. Für diese Kosten ist dann eine prozentuale Beteiligung des Landkreises zu verhandeln.
 - o während der Laufzeit bis 31.12.2025 die Kreisumlage nicht wegen der erhöhten Betriebskostenzuschüsse an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden erhöht wird.

Für die Zeit vom 01.08.2024 bis 31.12.2024 wäre mit dem Ergebnis das Ziel einer 12 %igen Erhöhung des Landkreiszuschusses annähernd erfüllt (11,07 %), für das Jahr 2025 allerdings beträgt die Erhöhung lediglich 7,5 %, zuzüglich jeweils der linearen Tarifsteigerungen.

Der Rat der Stadt Hameln muss nun - ebenso wie der Kreistag - entscheiden, ob er das Verhandlungsergebnis akzeptieren möchte. Andernfalls müsste über die Kündigung der bestehenden Kooperationsvereinbarung entschieden werden. Die Kündigung müsste dem Landkreis bis 31.07.2023, 24:00 Uhr, zugehen und würde mit Ablauf des 31.07.2024 wirksam werden.

Auch wenn mit dem Verhandlungsergebnis die ursprüngliche Zielsetzung der jährlichen Erhöhung des Betriebskostenzuschusses in Höhe von 12 % gegenüber der Vorjahreszahlung zumindest für das Jahr 2025 nicht erreicht werden konnte, wird verwaltungsseitig die Annahme des beschriebenen Angebotes aufgrund der kurzen Laufzeit und der beabsichtigten Neuausrichtung empfohlen.

Personelle Auswirkungen

- Nein

Finanzielle Auswirkungen

- Ja. Die auf die Stadt Hameln entfallende Erhöhung des Betriebskostenzuschusses KiTa beträgt für die Zeit vom 01.08.2024 bis 31.12.2024 Euro 168.422,62 und für die Zeit vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 Euro 232.608,70. Die Mehreinnahme wäre entsprechend in den Haushalten 2024 bzw. 2025 zu veranschlagen.

Organisatorische Auswirkungen

- Nein

Ökologische Auswirkungen (zusätzlich Angabe in t CO₂-Äquivalent, soweit möglich)

- Nein

Anlagen	76/2023
Änderungsvereinbarung zur Kooperationsvereinbarung	

Änderungen / Ergänzungen	76/2023
<u>FKSS-A am 07.06.2023</u> Frau Dreisvagt stellt den Antrag zur Geschäftsordnung auf Schiebung in den FinA. Abstimmungsergebnis zum Antrag: Ja: 13 Nein: 0 Enthaltungen: 0	
<u>FinA 15.06.2023</u> Herr Binder stellte den Antrag zur Geschäftsordnung auf Schiebung in den VA. Abstimmungsergebnis zum Antrag: Ja: 13 Nein: 0 Enthaltungen: 0	